

# **Das Recht auf analogen Verkehr mit der Verwaltung**

## **Gutachten zur sogenannten „Geräte-Retter-Prämie“**

Die mit Beginn dieses Jahres vom Landwirtschaftsministerium geschaffene Förderung für Private, die Reparaturen von Elektrogeräten durch Professionisten durchführen lassen, kann nur unter Nutzung des Internets digital beantragt werden. Es stellt sich die Frage, ob der dadurch bewirkte Ausschluss von Personen, die nur analog mit Verwaltungsdienstleistern kommunizieren können oder wollen, rechtskonform ist.

### **1. Gleichheitssatz**

Art. 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) normiert den Gleichheitsgrundsatz, der dem Staat jegliche sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung verbietet. Dieser Grundsatz (die sogenannte Fiskalgeltung der Grundrechte) bindet nicht nur die Hoheitsverwaltung, sondern mittelbar auch die Privatwirtschaftsverwaltung. Er gilt ebenso für das Agieren von Privaten, die im Auftrag des Staates öffentliche Aufgaben wahrnehmen, also nicht nur nicht nur die Gebietskörperschaften selbst, sondern auch alle Einrichtungen, die für die Gebietskörperschaften öffentliche Aufgaben besorgen.<sup>1</sup> Dies ist im vorliegenden Kontext relevant, da die Förderung vom Landwirtschaftsministerium geschaffen wurde, aber von einem Privaten, der Kommunal Kredit Public Consulting, im Auftrag des Ressorts abgewickelt wird.

Insbesondere gilt der Gleichheitsgrundsatz auch für den Bereich staatlicher Förderungen.<sup>2</sup> Es ist durch die Judikatur klargestellt, dass gleichartige Sachverhalte bei der Gewährung von Förderungen gleich zu behandeln sind. Nur so weit „besondere sachliche, am Förderungszweck ausgerichtete Gründe dies rechtfertigen“, dürfen hier Unterschiede gemacht werden. Wenn also die Verwaltungspraxis oder eine Förderrichtlinie eine Subvention nur zuerkennt, wenn sie in einer besonderen Form (zB digital) beantragt wird, wäre das nur gleichheitskonform, wenn es für diese besondere Form ganz besondere Gründe gibt, die wiederum mit dem Förderzweck in einem engen Zusammenhang stehen müssen. Mit anderen Worten: Nur wenn die Förderung bei Verwendung einer anderen Kommunikationsform nicht möglich wäre, die Förderwürdigkeit nicht beurteilt werden könnte, die Förderung mit der Kommunikationsform in untrennbarem Zusammenhang steht, darf sie von vorherein bei Verwendung einer anderen Form abgelehnt werden. So wird etwa die Schriftform und die Beibringung förderrelevanter Unterlagen wohl zu Recht vorgeschrieben werden können, die Verwendung einer elektronischen oder einer bestimmten elektronischen Form aber ebenso wenig wie ein bestimmtes Papierformat oder eine bestimmte

---

<sup>1</sup> Dazu Fiskalgeltung der Grundrechte bei privatrechtlicher Subventionsvergabe, JBL Juristische Blätter, 5/2021, S 311 und die dort diskutierte Judikatur des OGH.

<sup>2</sup> Siehe etwa OGH 26.01.1995, 6 Ob 514/95: Die Bindung an den Gleichheitsgrundsatz auch bei privatrechtlicher Subventionsvergabe besagt, daß gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln sind. Entspricht es ... der überwiegenden Praxis, die Subvention bei Vorliegen bestimmter typischer Voraussetzungen zu gewähren, darf im Einzelfall nur dann davon abgewichen werden, wenn besondere sachliche, am Förderungszweck ausgerichtete Gründe dies rechtfertigen, so etwa wenn kein wirtschaftliches Interesse an weiterer Förderung besteht, die Vermögensverhältnisse des Subventionswerbers schlecht sind, im Antrag versucht wird, über das Vorliegen der Voraussetzungen zu täuschen oder dgl. Die bloße Berufung auf die in den Richtlinien festgehaltene Tatsache, daß kein Rechtsanspruch auf Förderung bestehe, allein ohne Vorliegen einer objektiv sachlich gerechtfertigten Differenzierung, die nach dem Sinn und Zweck des Förderungszieles zu beurteilen ist, genügt nicht.

Papierqualität. Es ist im angesprochenen Kontext in keiner Weise ersichtlich, warum nur Reparaturen bei den Menschen gefördert werden sollen, die digital mit der Verwaltung kommunizieren. Menschen, die das nicht tun, haben nämlich exakt denselben Förderbedarf; und der beabsichtigte Umwelteffekt der Reparaturförderung ist bei einem Digital Native genau derselbe wie bei einem Offliner. Zwischen der (digitalen oder analogen) Kommunikationsform und dem Förderzweck besteht keinerlei inhaltlicher Zusammenhang.

Dass es möglicherweise einfacher für die Verwaltung ist, elektronische Anträge abzuwickeln als in Papierform eingebrachte, reicht dabei als Begründung für den Ausschluss letzterer ebenfalls nicht. Wirtschaftliche oder am Aufwand orientierte budgetäre Gründe dürfen nämlich für die Verweigerung einer Förderung nicht herangezogen werden, hat die Judikatur entschieden<sup>3</sup>. Nicht einmal dann, wenn bei zwei Förderersuchen, denen derselbe objektive Sachverhalt zugrundliegt, die Budgetmittel für die zweite Förderung nicht mehr ausreichen, darf bloß einmal gefördert werden und das zweite Mal nicht, geschweige denn darf eine Förderung abgelehnt werden, weil die Abwicklung in ihrem Fall teurer wäre als in einem anderen, in dem ein alternativer Kommunikationsweg gewählt wurde. Im Übrigen darf bezweifelt werden, ob die ausgelagerte Abwicklung der Reparaturförderung tatsächlich kostengünstiger ist als eine Abwicklung durch die Verwaltung selbst; ist sie das nicht, wäre sogar die Auslagerung bereits unsachlich und gleichheitswidrig.<sup>4</sup>

Wenn nun wie im vorliegenden Kontext eine Förderung nicht durch die Verwaltung selbst abgewickelt wird, sondern durch ein beauftragtes Unternehmen, dann trägt dieses die rechtliche Verantwortung für eine von ihm gewählte diskriminierende Vorgangsweise. Der Gleichheitssatz gilt auch für dieses Unternehmen in derselben Weise wie für die Republik. Die diskriminierende Verweigerung der Förderung ist sittenwidrig, ein betroffener Förderwerber kann das Unternehmen gerichtlich zur Verantwortung ziehen.

Wenn aber die Vorgabe, die Förderung ausschließlich digital abzuwickeln, ausdrücklich von der Verwaltung kommt, trägt diese die Verantwortung für die Diskriminierung und ihr Rechtsträger kann belangt werden. Liegt eine generelle derartige Verpflichtung vor, dann wendet sich diese im Ergebnis an die Allgemeinheit und nicht nur an das beauftragte Unternehmen – es handelt sich daher um eine Verordnung. Wenn sie ordnungsgemäß kundgemacht ist, kann sie unter den Voraussengen des Art. 139 B-VG beim VfGH bekämpft werden, ist sie (was zumeist und auch im vorliegenden Zusammenhang der Fall sein dürfte) nicht kundgemacht, dann kann sie als nicht gehörig kundgemachte Verordnung als verfassungswidrig bekämpft werden.<sup>5</sup>

Ganz generell stellt sich darüber hinaus noch die Frage, ob eine Vorschrift, die eine Förderung nur dann gewähren lässt, wenn eine bestimmte Kommunikationsform verwendet wird, in einem Gesetz enthalten ist oder eine ausreichend gesetzliche Grundlage im Sinne des Art. 18 B-VG hat. Dies wird oftmals im Förderwesen nicht der Fall sein, hier scheint es keine derartige gesetzliche Basis für die „Geräte-Retter-Prämie“ zu geben.

---

<sup>3</sup> ebenda

<sup>4</sup> Dazu eingehend das sogenannte „COFAG-Erkenntnis“ des VfGH, G 265/2022 vom 5. Oktober 2023

<sup>5</sup> Siehe dazu etwa VfSlg 14.457/1996 mwH, 14.525/1996, zuletzt 19.999/2015, VfGH 28. 6. 2017, V 4/2017

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass der Gleichheitsgrundsatz für hoheitliches und privatrechtliches Handeln des Staates gilt. Er verpflichtet die Verwaltung ebenso wie die von ihr beauftragten Unternehmen, die öffentliche Aufgaben erfüllen. Er verpflichtet zur Gleichbehandlung im Förderwesen und lässt eine unterschiedliche Behandlung von Förderwerbern nur aus Gründen zu, die mit dem Förderzweck in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Auch Formvorschriften – wie etwa die Verpflichtung zur digitalen Antragstellung – sind daran zu messen, brauchen eine gesetzliche Grundlage und können nicht auf Sparsamkeitsargumente gestützt werden. Die Daseinsvorsorge für einen Menschen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass er digitale Angebote nutzt.

## **2. Allgemeine Verbote diskriminierender Zugangsbarrieren zur Verwaltung**

Verwaltungsleistungen müssen in Österreich auch für Behinderte zugänglich sein. Eine Behinderung liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine Person wegen einer Sehbeeinträchtigung, einer altersbedingten Insuffizienz der Feinmotorik oder einer physisch bedingten Unmöglichkeit, bestimmte Tätigkeiten via Computer oder Smartphone durchzuführen, komplexere digitale Formen der Kommunikation mit der Verwaltung nicht nutzen kann.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz erfasst auch die Geltendmachung von Leistungen, vor allem soweit es um den Zugang zu staatlichen Leistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen<sup>6</sup>. Staatliche Förderungen der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen gehören hier dazu. Personen mit den oben genannten Einschränkungen dürfen also weder unmittelbar noch mittelbar beim Zugang zu derartigen Förderungen gegenüber Nichtbehinderten diskriminiert werden.

§ 6 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz stellt implizit einen Bezug zu Förderungen her und verlangt ausdrücklich Barrierefreiheit im Kontext der Nutzung von Systemen der Informationsverarbeitung. Informations- und Kommunikationssysteme der Verwaltung müssen für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.<sup>7</sup> Es ist also hier ausdrücklich festzuhalten, dass die Möglichkeit, bei der Nutzung einer digitalen Antragsmöglichkeit andere Personen zu bitten, den Internet-Antrag für einen durchzuführen, die verbotene Diskriminierung nicht beseitigt.

Regelungen, die diesem Anspruch nicht genügen, sind nur dann rechtskonform, wenn sie einen sachlichen Grundhaben, der genau diese Diskriminierung verlangt. Der Maßstab ist hier derselbe wie beim allgemeinen Diskriminierungsverbot.

Es geht in diesem Zusammenhang aber nicht nur um die Diskriminierung von Menschen mit physischen Beeinträchtigungen. Die Argumentation gilt wohl gleichermaßen zugunsten von Personen, die sich den Zugang zum Internet oder ein Smartphone aus ökonomischen Gründen nicht leisten können, für Personen mit geringer Literalität, die komplexe Sätze oder Nutzervorgaben nicht erfassen können, für Personen mit geringen Sprachkenntnissen und für Personen, die in Gebieten ohne ausreichende Netzardeckung wohnen. Diese Gruppen

---

<sup>6</sup> § 2 Abs 2

<sup>7</sup> § 6 Abs 5

sind insgesamt nicht so klein, dass sie der Gesetzgeber oder die Verwaltung bei den Zugangsmöglichkeiten zu staatlichen Leistungen negieren dürfen, ohne gegen das Gleichheitsgebot zu verstößen. Dass es darüber hinaus auch subjektive Vorbehalte gibt, eigene Daten elektronisch preiszugeben, und dass diese Vorbehalte im System eines umfassenden Grundrechtsschutzes vom Staat wohl zu akzeptieren sind, sei ergänzend noch hinzugefügt.

Der Umstand, dass das Behindertengleichstellungsrecht nicht direkt auf diese Hinderungsgründe Bezug nimmt, bedeutet nur, dass zwar die Rechtsbehelfe dieses Gesetzes nicht zur Verfügung stehen. Bei der Auslegung und Anwendung des Diskriminierungsverbots ist aber sehr wohl ein analoger Schluss zu ziehen, der der zuletzt genannten Gruppe dieselben Durchsetzungsmöglichkeiten einräumt wie physisch Behinderten.

### **3. Diskriminierungsverbot im e-Government-Recht**

Hier gilt zunächst der Grundsatz im e-Government-Gesetz, wonach der Einsatz elektronischer Mittel den Zugang zur Verwaltung erleichtern soll, aber nicht dazu führen darf, dass Personengruppen faktisch vom Zugang zu Verwaltungsleistungen ausgeschlossen oder benachteiligt werden.

Man muss diesen Grundsatz im Lichte des § 1 Abs 1 verstehen, der ganz generell anordnet, den „elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen ... unter Berücksichtigung grundsätzlicher Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an diese Stellen zu erleichtern“. Hier gibt es keinerlei Einschränkung auf behördliche Aktivitäten, sondern dies gilt auch für die Privatwirtschaftsverwaltung

§ 1a spricht dann in seinem Abs. 1 nur von Behörden, was derzeit vom Landwirtschaftsressort und der Abwicklungsagentur so ausgelegt wird, dass auch das in Abs. 3 normierte Recht auf eine andere Kommunikationsart nur für den Verkehr mit Behörden im hoheitlichen Bereich, nicht aber im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gelte. Dieser Analogieschluss ist aber falsch: Abs. 3 des e-Government-Gesetzes spricht im Gegensatz zu Abs 1 nämlich nicht von Behörden, sondern von „Stellen“ und bindet damit alle Verwaltungsorgane, unabhängig davon, ob sie hoheitlich oder privatrechtlich handeln, ob sie staatliche Organe im engeren Sinn oder für diese handelnde Ausgegliederte sind. Abs. 3 bindet sie alle und normiert, dass Benachteiligungen einer alternativen Kommunikationsart für alle unzulässig sind. Dies gilt auch dort, wo in den weiteren Bestimmungen des Gesetzes kein subjektives Recht eingeräumt ist.

Nach dieser Regelung muss weiters auch eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden sein, wenn die Verwaltung diskriminierend eine Kommunikationsform ausschließt. Wenn eine ausreichend determinierte gesetzliche Grundlage dafür fehlt, eine Förderung nur elektronisch anzubieten, dann muss sie auch analog angeboten werden. Konkret fehlt eine Bestimmung bei der sogenannten „Geräte-Retter-Prämie“, wonach Personen den notwendigen bon elektronisch beantragen „müssen“. Die Förderagentur behauptet allerdings auf Anfrage, dass diese Verpflichtung bestehe und bearbeitet analoge Förderersuchen nicht.

Schließlich ist auch das Datenschutzrecht in diesem Kontext relevant: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet, dass das Individuum selbst bestimmen kann, welche seiner Daten technologisiert verarbeitet werden. Art. 6 und 7 DSG-VO verlangen hiefür die freiwillige Einwilligung des Betroffenen, an deren Verweigerung keine rechtlichen Nachteile geknüpft werden dürfen, oder die absolute Notwendigkeit des digitalen Vorgehens. Ein Zwang zum Online-Verkehr ohne Zustimmung und Erforderlichkeit steht also im Widerspruch zu geltenden datenschutzrechtlichen Normierungen.<sup>8</sup> Im Fall der „Geräte-Retter-Prämie“ liegt weder eine freiwillige Einwilligung noch die absolute Notwendigkeit der elektronischen Antragstellung vor.

Die Diskussion zu diesem Problembereich ist im Deutschland bereits etwas weiter fortgeschritten als in Österreich. Sie kommt im Wesentlichen zum Ergebnis, „dass es eine Vielzahl von Lebenssituationen gibt, bei denen Digitalzwang herrscht und dass Menschen, die digitale Medien nicht nutzen können und wollen, diskriminiert werden. Dies kann und muss durch einfachgesetzliche Regulierung eingehetzt werden.“<sup>9</sup> Dieser Befund ist wohl auch für die österreichische Rechtssituation richtig.

#### **4. Subjektive Rechte**

Ein praktisches Problem für Betroffene, das objektiv bestehende Recht auf analoge Kommunikation mit der Verwaltung durchzusetzen, liegt allerdings oftmals darin, dass es kein subjektives Recht auf eine bestimmte Förderung gibt und dass auch das e-Government-Gesetz im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung kein solches ausdrücklich einräumt. Daher scheinen auch das Landwirtschaftsministerium und die Abwicklungsagentur derzeit entschlossen, ihre objektive Verpflichtung nicht zu erfüllen, weil sie glauben, nicht erfolgreich belangen werden zu können.

Das Fehlen eines ausdrücklichen subjektiven Anspruchs bedeutet aber nicht, dass Betroffene gar keine Durchsetzungsmöglichkeiten offenstehen. Der OGH hat in ständiger Judikatur im einschlägigen Zusammenhang entschieden, dass „eine schuldhafte Verletzung von Selbstbindungsnormen einer dadurch benachteiligten Person einen Schadenersatzanspruch auf das Vertrauensinteresse verschaffen kann.<sup>10</sup> Auf diesem Weg kann die betroffene Person zwar nicht die begehrte Förderung direkt erzwingen, kann aber den – praktisch gleich hohen – Schaden geltend machen, der ihr beispielsweise durch die gleichheitswidrige Versagung einer Förderung entstanden ist.

Ein weiterer Weg bietet sich dadurch an, dass beispielsweise Förderrichtlinien, die eine analoge Kommunikation ohne sachliche Rechtfertigung ausschließen, Verordnungen sind. Diese können von jemandem nach Art. 139 B-VG beim VfGH angefochten werden, wenn er von ihnen unmittelbar betroffen ist. Im Fall des Versagens einer Förderung liegt eine derartige Betroffenheit vor. In der Praxis wird es auch oft so sein, dass die Richtlinie nicht in der für Verordnungen vorgeschriebenen Form publiziert ist, womit sie ebenfalls wegen Verfassungswidrigkeit angefochten kann. Das Ergebnis einer erfolgreichen Anfechtung ist

---

<sup>8</sup> M. Possard, <https://www.lebensart.at/recht-analoges-leben>, abgerufen am 15.2.2026

<sup>9</sup> Karin Schuler, Thilo Weichert, Ein Recht auf analoge Teilhabe, Rechtsgutachten 2024, mit einem breiten Überblick über Judikatur und Literatur

<sup>10</sup> 7Ob159/97a; 10Ob212/98v; 6Ob69/99m; 1Ob201/99m; 1Ob284/01y; 7Ob259/04w; 6Ob146/08a; 9Ob38/08s; 1Ob169/10z; 1Ob218/14m; 3Ob83/18d; 9ObA75/20z; 9ObA107/20f

allerdings nicht die Zuerkennung der versagten Förderung, sondern die Aufhebung der Verordnung, was allerdings die Verwaltung zumindest unter den politischen Druck setzt, eine verfassungskonforme Richtlinie zu erlassen.

## **5. Ergebnis**

Die derzeitige Form der Förderabwicklung der sogenannten „Geräte-Retter-Prämie“ ist rechtwidrig, weil sie ohne sachliche Rechtfertigung Menschen von der Förderung ausschließt, die für die Antragstellung das Internet nicht nutzen können oder wollen.

Wien, 15.2.2026

Prof. Dr. Manfred Matzka